

VERKÄUFERMAKLERVERTRAG

Zwischen

dem Verkäufer

Firma

.....

Adresse

.....

.....

(nachfolgend Verkäufer)

und

dem Makler

IC YOUR STOCK
Christian Popp
Friedhofsweg 13
18609 Binz

(nachfolgend Makler)

I. Auftrag

1. Gegenstand dieses Vertrages sind sämtliche elektronischen Bauteile, deren Bestand der Verkäufer dem Makler zur Veräußerung über www.icyourstock.com übermittelt.
2. Der Verkäufer ist Eigentümer dieser elektronischen Bauteile.
3. Diese elektronischen Bauteile sollen veräußert werden, wobei der gemeinsam definierte Preis erzielt werden soll.
4. Der Makler wird mit dem Nachweis von Kaufinteressenten und mit der Vermittlung eines Kaufvertragsabschlusses bezüglich der elektronischen Bauteile beauftragt.

II. Provision

1. Der Verkäufer verpflichtet sich, bei Abschluss des Kaufvertrages eine einmalige Maklerprovision in der unter 2. definierten Höhe zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer aus dem Gesamtergebnis für das Auftragsobjekt an den Makler zu zahlen.
2. Die Provision errechnet sich aus dem Gesamtergebnis. Sofern nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Provision
5,00 % bis zum einem Auftragswert von EUR 10.000,-
4,00 % bei einem Auftragswert zwischen EUR 10.000,- und EUR 50.000,-

3,00 % ab einem Auftragswert von EUR 50.000,-
je zzgl. Umsatzsteuer in gesetzlicher Höhe (derzeit 19 %)
Die Provision ist zu gleichen Teilen (also jeweils 2,50% oder 2,00% oder 1,50%) von Verkäufer und Käufer zu tragen.

3. Wird der Kaufpreis nachträglich reduziert, hat dies auf den Provisionsanspruch des Maklers keinen Einfluss.

4. Die Provision wird bei Vertragsabschluss fällig. Als Vertragsabschluss gilt das Zustandekommen des Kaufvertrags zwischen Verkäufer und Käufer. Dies gilt auch dann, wenn der Abschluss des Kaufvertrages erst nach Beendigung des Maklervertrages, aber auf Grund der Tätigkeit des Maklers zustande kommt. Der einmal entstandene Provisionsanspruch des Maklers wird nur dann hinfällig, wenn der Kaufvertrag wieder aufgehoben, angefochten oder sonst wie rückgängig gemacht wird.

III. Rechte und Pflichten des Maklers

1. Der Makler ist nur dann berechtigt, die Ausführung des Auftrages an einen Dritten zu übertragen, wenn dem Verkäufer dadurch keine zusätzlichen Kosten oder Verpflichtungen entstehen.

2. Der Makler verpflichtet sich, diesen Maklervertrag mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes und nach bestem Wissen auszuführen.

3. Der Makler verpflichtet sich, über die in der Ausführung dieses Maklervertrages über den Verkäufer erlangten Kenntnisse Stillschweigen zu bewahren.

4. Für die Angebote der Verkäufer übernimmt der Makler für Inhalt, Aktualität, Richtigkeit, Zulässigkeit und Qualität keine Verantwortung.

Das eigentliche Geschäft inklusive der genauen Konditionen wickeln Verkäufer und Käufer unter sich ab.

Der Makler ist nur der Vermittler und schließt jegliche Haftung für Sachmängel aus.

IV. Rechte und Pflichten des Verkäufers

1. Der Verkäufer hat das Recht, mehrere Makler parallel zueinander zu beauftragen. Er ist ferner berechtigt, sich ohne Mitwirkung des Maklers um den Abschluss eines Kaufvertrages zu bemühen.

2. Der Verkäufer wird dem Makler unverzüglich alle erforderlichen und notwendigen Informationen mitteilen und ist für deren Richtigkeit auch vollumfänglich verantwortlich.

3. Falls dem Verkäufer ein ihm durch den Makler nachgewiesener Kaufinteressent bereits bekannt ist, hat er dies dem Makler unverzüglich mitzuteilen, widrigenfalls kann er sich nicht auf eine solche Kenntnis berufen.

4. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Makler unverzüglich über alle Umstände zu informieren, die die Tätigkeit des Maklers im Zusammenhang mit der Ausführung des Maklervertrages tangieren. Dies gilt im Besonderen, wenn er seine Verkaufsabsicht ändert oder aufgibt.

5. Ferner verpflichtet sich der Verkäufer, den Makler über das Zustandekommen eines Vertrages umgehend in Kenntnis zu setzen und diesem auf Verlangen eine vollständige Kopie des Kaufvertrages zu übergeben.

6. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle Informationen, die ihm im Rahmen dieses Vertrages bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Er verpflichtet sich im Besonderen, diese Informationen nicht an Dritte weiter zu geben oder zugänglich zu machen.

V. Laufzeit und Kündigung

1. Der Maklervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag kann von beiden Parteien mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.
2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt bestehen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine der Parteien gegen ihre durch diesen Vertrag festgelegten Rechte und Pflichten verstößt oder wenn auf andere Weise das gegenseitige Vertrauen derart nachhaltig gestört wurde und ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zumutbar ist.
3. Für die Wirksamkeit der Kündigung muss diese schriftlich erfolgen.

VI. Datenschutz

Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Makler im Rahmen der Durchführung des Auftrages Daten erhebt, verarbeitet, nutzt und diese, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, dem Käufer übermittelt.

VIII. Schlussbestimmungen

1. Die Parteien vereinbaren Stralsund als Gerichtsstand und Erfüllungsort ihrer gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag.
2. Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen dieses Maklervertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel. Abweichend davon sind auch formlos getroffene Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags wirksam, wenn sie Individualabreden im Sinne von § 305b BGB sind. Diese Individualabreden sind zur Beweiserleichterung grundsätzlich nachträglich schriftlich niederzulegen.

.....

Ort, Datum

Ort, Datum

.....

Unterschrift Verkäufer

Unterschrift Makler